## 1736 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind eine Reihe von Verbesserungen im Opferfürsorgegesetz vorgesehen. So sollen insbesondere Hinterbliebene nach Opfern, die eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. (bisher 70 v.H.) bezogen haben, Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente haben, ohne daß der Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist. Ferner soll das Sterbegeld auch bei Ableben von Inhabern eines Opferausweises geleistet werden, sofern das Einkommen des Opfers den geltenden Richtsatz der Unterhaltsrente nicht übersteigt. Weiters soll der Kreis jener Personen denen Unterstützungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds-OF gewährt werden können, um die hinterbliebene Lebensgefährtin nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erweitert werden.

Schließlich sollen einige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, in denen auf Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz Bezug genommen wird, an den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977 betreffend eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, angepaßt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erhebe:

Als Ergebnis seiner Verhandlung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17.November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 05

S t e i n l e Berichterstatter Liedl Obmann